

ist diese Sache nicht näher untersucht worden; vielleicht hängen diese Dinge zusammen mit Bestimmungen der Kanzleiregeln, die verfügen, es sei ein gewisses Geschäftsstück zu erledigen 'in forma communi' oder 'in forma pauperum', in einer von mir untersuchten Münchener Hs. n. 5313, die Formulare für den Process bei der Rota enthält, ist die Rede von einem 'processus contra . . . in forma exhibita nuncupata'; ein Stück aus der oben beschriebenen Hs. hat die Ueberschrift 'provideri de parrochiali ecclesia vacante in forma rationi congruit' (f. 182'). Im letzteren Falle ist aber nicht der Beginn der Narratio, sondern der der Arenga zur Bezeichnung verwendet.

Es ist aber bemerkenswerth, dass fast alle in unserer Hs. enthaltenen Stücke, die das Constanzer Concil als Aussteller nennen, dieselbe Arenga 'rationi congruit' haben, auf die eben so regelmässig 'dudum siquidem' als Einleitung der Narratio folgt. Die Stücke haben freilich auch, und das festzustellen, ist nicht unwesentlich, fast alle ähnlichen Inhalt, es handelt sich um die Weiterführung von Processen in Beneficialsachen, die unter Johann XXIII. schon anhängig gemacht worden waren.

Die häufigsten Eingänge der Narratio, die sich in unserer Hs. finden, sind: 'exhibita', 'sua nobis petitione', 'sane petitio dilectorum', endlich 'dudum siquidem' auch in solchen Stücken, die nicht dem Constanzer Concil angehören. Wie weit Stücke mit solchem gleichen Anfang sich auch inhaltlich verwandt zeigen, habe ich nicht untersucht.

Ich habe noch zu bemerken, dass unserer Sammlung noch ein weiteres wesentliches Merkmal von Formularsammlungen abgeht, die Beziehung eines nachfolgenden Stückes auf das vorausgehende, ganz selten findet sich am Schluss ein 'etc.' mit der nachfolgenden Bemerkung 'prout in aliis expectativis' (f. 38'), oder 'consimilis predictae immediate' (f. 75), oder einfach 'etc. ut supra'. Wie es sich mit dem 'nulli ergo', 'si quis' und dem 'datum etc.' verhält, habe ich schon oben angegeben.

Von einer systematischen Gruppierung nach dem Rechtsinhalt der einzelnen Stücke ist schon wegen der nicht einheitlichen Anlage der ganzen Hs. keine Rede, auch der geographische Gesichtspunkt war bei der Auswahl nicht massgebend; von den Papst-Urkunden der Hs. geht etwa ein Siebentel Deutschland an.

Ich bespreche gesondert den Theil der Hs., in dem uns C zum zweiten Mal entgegentritt, wegen seines Inhalts. Voran stehen drei Urkunden des Constanzer Concils, zwei davon, die ich demnächst mittheilen werde, auf den Strassburger Electenstreit bezüglich, darauf folgen 12 Arengen, dann wieder eine Concils-Urkunde, durch die der Bischof von Leitomischl zum Administrator der Olmützer Diöcese ernannt wird, ferner noch